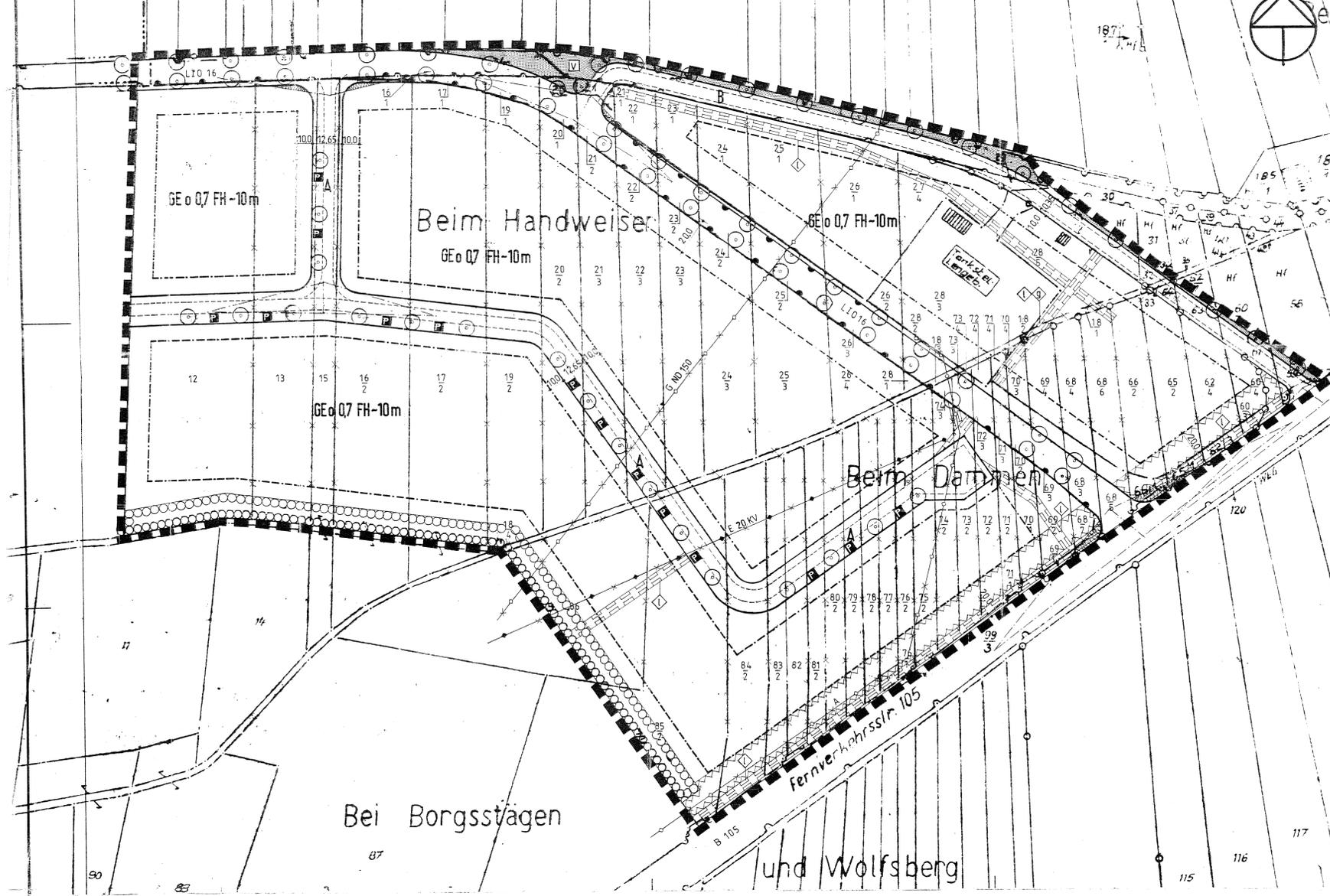


SATZUNG DER STADT RIBNITZ-DAMGARTEN, KREIS RIBNITZ-DAMGARTEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1

FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DER B 105 UND DER L10 NACH GRAAL-MÜRITZ - TEIL A: PLANZEICHNUNG - M=1:1000

TEIL B: TEXT



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

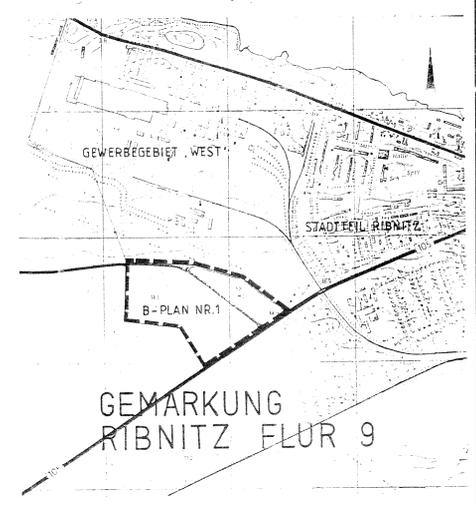
	Grenze der Raumabgrenzungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1	§ 9 (7)	BauGB
	GE	§ 8	BauNVO
	FH-10,00 m	§ 16	BauNVO
	0,7	§ 16	BauNVO
	offene Bauweise	§ 9 (1) 2	BauGB
	Beugrenze	§ 9 (1) 2	BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) 11	BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) 11	BauGB
	öffentliche Parkplätze	§ 9 (1) 11	BauGB
	Anpflanzungsgebiet	§ 9 (1) 25	BauGB
	Anpflanzen von Blumen	§ 9 (1) 25	BauGB
	öffentliche Grünfläche	§ 9 (1) 15	BauGB
	Verkehrsschild		
	von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen	§ 9 (1) 10	BauGB
	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche	§ 9 (1) 21	BauGB
	Leitungsrecht zugunsten der Stadt Ribnitz-Damgarten		
	Gerecht zugunsten der Stadt Ribnitz-Damgarten		
	Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt	§ 9 (1) 11	BauGB
	Führung von oberirdischen Ver- & Elektrizität	§ 9 (1) 13	BauGB
	Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen	§ 9 (1) 13	BauGB
	G Gas A Abwasser L Demontage		

- Im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO sind die Ausnahmen gemäß § 8 (3) 1 BauNVO Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Ausnahmen gemäß § 8 (3) 2, 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- Die Größe der Verkaufsraumfläche wird auf 700 m² begrenzt. Die maximale Parzellengröße beträgt 7000 m². Lebensmittelstände sind nicht zulässig.
- Gemäß § 83 BauGB werden folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen:
 - Gestaltung der baulichen Anlagen
 - Die Außenwände sind senkrecht zu stellen und in Verblendeputzwerk, glatten oder profilierten Betonflächen, kombinierten Stahl-/Glasflächen, Putzflächen oder mit beschichteten Profilblechen auszuführen.
 - 20 % der Fassadenflächen (ohne Sockelanteil) sind als Verblendeputzwerk in rot/braun/bunten Klinker zu gestalten.
 - Es sind nur Flachdächer bis 6° Neigung zulässig. Alle oberen Wandabschlüsse sind unlaufend horizontal auszubilden. Zur Insenerierung von Dachanlagen und Vordachanlagen sind Attikaausbildungen vorzusehen.
- Einfriedigungen
 - Einfriedigungen dürfen an Kreuzungen und Einmündungen im Bereich der Sichtwinkel nicht höher als 0,70 m über OK Fahrbahn sein. Sie dürfen nicht aus durchgehend geschlossenen Mauern, einfachen Draht, Blech- oder Kunststoffplatten hergestellt werden.
- Zufahrten
 - Zufahrten dürfen nicht im Bereich der Sichtwinkel angeordnet werden.
- Sichtwinkel
 - Im Bereich der Sichtwinkel darf die Wuchshöhe der Pflanzen und Gehölze nicht höher als 0,70 m über OK Fahrbahn betragen. Bauliche Anlagen sind in diesen Bereichen unzulässig.
- Bepflanzungen
 - Alle nicht bebauten und durch Straßen und Wege befestigten privaten Flächen sind gärtnerisch anzulegen.
 - Es sind vorrangig bodenständige Gehölze und Gewächse anzupflanzen.
- Werbeanlagen
 - Werbeanlagen für Fremdwerbung sind nicht zugelassen. Werbeanlagen aller Art sind beuge-nungspflichtig.

Zeichenerklärung der Katastergrundlage

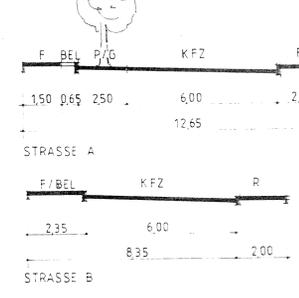
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	fortfallende Grundstücksgrenze
	Grenzkante
	Flurstücknummer

ÜBERSICHTSPLAN M=1:10000



GEMARKUNG RIBNITZ FLUR 9

STRASSENPROFIL M=1:100



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.07.92.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungsstelle von 20.07.92 bis zum 22.07.92 durch Abdruck in der Ribnitzer Zeitung (Zeitung/im amtlichen Verkündungsblatt) am 22.07.92 erfolgt.

Ribnitz-Damgarten, den 26.11.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Ribnitz-Damgarten, den 26.11.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.07.92 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.07.92 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Ribnitz-Damgarten, den 26.11.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die von der Planung beurteilten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.07.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ribnitz-Damgarten, den 26.11.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 22.07.92 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ribnitz-Damgarten, den 26.11.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 22.07.92 bis zum 22.07.92 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.07.92 in der Ribnitzer Zeitung (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 22.07.92 bis zum 22.07.92 - durch Aushang - öffentlich bekanntgemacht worden.

Ribnitz-Damgarten, den 26.11.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 14.06.1991 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der innerörtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtswirksamen Flurstücke im Maßstab 1:2500 vorliegt. Begriffsansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ribnitz-Damgarten, den 26.11.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.07.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ribnitz-Damgarten, den 26.11.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) genehmigt worden. Daher wurde eine eingetragene Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13, Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Ribnitz-Damgarten, den 26.11.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.07.92 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Satzung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.07.92 gebilligt.

Ribnitz-Damgarten, den 26.11.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Urlass des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.07.92 mit Hebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Genehmigung durch Ministerpräsident Mecklenburg-Vorpommern, den 11.11.92

Die Hebenbestimmungen wurden durch den satzungshändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.07.92 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaubnis des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.07.92 bestätigt.

Ribnitz-Damgarten, den 26.11.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ribnitz-Damgarten, den 26.11.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.07.92 in der Ribnitzer Zeitung (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 22.07.92 bis zum 22.07.92 - durch Aushang - öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Pfllichtigkeit und Erläuterungen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.07.92 in Kraft getreten.

Ribnitz-Damgarten, den 26.11.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mit gemäß § 11 (1) BauGB vorgelegten Hebenbestimmungen nicht - geltend gemacht.

Ribnitz-Damgarten, den 26.11.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Innenminister